

Beschluss Ortsverbände der Grünen Jugend Niedersachsen

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: #4 Satzungsänderungsanträge

- 1 In §2 der Satzung soll ein fünfter Absatz eingefügt werden. Dieser soll die
- 2 Gründung von Ortsgruppen in der Grünen Jugend Niedersachsen regeln.
- 3 (5) Ortsgruppen
- 4 a. Innerhalb dieser Kreisverbände können sich Ortsgruppen gründen. Diese sind
- 5 den jeweiligen Kreisverbänden untergeordnet.
- 6 b. Sie müssen sich eine Satzung geben und können einen Vorstand wählen wobei
- 7 mindestens eine feste Ansprechperson bestehen muss. Näheres regelt die
- 8 Kreisverbandssatzung.
- 9 c. Die Ortsgruppen sind nur auf dem Gebiet der jeweiligen Kommune tätig.
- 10 d. Die Ortsgruppen und der Kreisverband Vorort können eigenständig in der
- 11 Satzung regeln, wie die Ortsgruppe mit einbezogen wird.
- 12 e. Die Finanzen der Ortsgruppe werden vom Kreisverband verwaltet.